



Offiziersgesellschaft Burgdorf

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Offiziersgesellschaft Burgdorf** (OG Burgdorf) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Dachorganisation

Art. 2

Die OG Burgdorf ist eine Sektion der „Kantonal-Bernischen Offiziersgesellschaft“ (KBOG). Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder der KBOG und der „Schweizerischen Offiziersgesellschaft“ (SOG).

Zweck

Art. 3

Die OG Burgdorf stellt ihre Tätigkeit in den Dienst der Armee; sie verfolgt den Zweck, den Wehrwillen zu stärken, die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

Die OG Burgdorf ist politisch und konfessionell neutral.

Erreichen des Zweckes

Art. 4

Zur Erreichung des Zwecks veranstaltet die OG Burgdorf insbesondere Vorträge, Übungen, Kurse und Exkursionen sowie gesellige Anlässe.

Mitgliedschaft

Art. 5

Allgemeines

Der OG Burgdorf können ohne Rücksicht auf ihren Wohnort aktive oder aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere der Schweizer Armee angehören.

Aufnahme

Art 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme endgültig und ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Besonders verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

	<u>Art. 8</u>
Austritt	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
	<u>Art. 9</u>
Ausschluss	Mitglieder, welche dem Ansehen der OG Burgdorf schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Recht auf Rekurs an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich und bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
Organe	<u>Art. 10</u>
	Die Organe der OG Burgdorf sind:
	<ul style="list-style-type: none">- Hauptversammlung (HV),- Vorstand,- Rechnungsrevisoren.
Hauptversammlung	<u>Art. 11</u>
<i>Ordentliche HV</i>	Die HV ist das oberste Organ der OG Burgdorf. Sie findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
<i>Anträge</i>	Anträge an die ordentliche HV sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
<i>Ausserordentliche HV</i>	Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden <ul style="list-style-type: none">- durch den Vorstand,- durch einen Zehntel aller Mitglieder mittels Antrag an den Vorstand und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
	<u>Art. 12</u>
<i>Einberufung</i>	Der Vorstand hat eine HV mindestens vierzehn Tage zum Voraus, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
	<u>Art. 13</u>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen traktandierten Angelegenheiten beschlussfähig. Über nicht traktandierete Geschäfte darf zwar verhandelt, aber kein Beschluss gefasst werden.

- Verhandlungsordnung*
- Art. 14
- Den Vorsitz an der HV führt der Präsident, der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig.
- Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe.
- Mindestens ein Zehntel aller anwesenden Mitglieder kann für Beschlüsse oder Wahlen geheime Stimmabgabe verlangen. Das gleiche Recht steht auch dem Vorstand zu.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit
- entscheidet bei Wahlen nach dem zweiten Wahlgang das Los
 - hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid.
- Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

- Zuständigkeit*
- Art. 15
- In die Zuständigkeit der HV fallen:
- Die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - Die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der HV zum Beschluss vorlegt,
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung der OG Burgdorf.

- Vorstand*
- Zusammensetzung und Amtsdauer*
- Art. 16
- Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und drei bis fünf Beisitzern.

Die HV bestimmt den Präsidenten; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der ordentlichen HV. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte der OG Burgdorf entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die gemäss diesen Statuten nicht andere Organe der OG Burgdorf zuständig sind.

Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- Die Gestaltung des Tätigkeitsprogramms,
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen einer Jahresrechnung,
- Die Vorbereitung und Durchführung der HV,
- Der Vollzug der Beschlüsse der HV,
- Die Verbindung zur KBOG, zur SOG und zu sinnverwandten Organisationen.

Mit Ausnahme von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Kommissionen, denen auch Aussenstehende angehören können, delegieren.

Art. 18

Zeichnungs- berechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 19

Vorstands- sitzungen

Der Vorstand tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Rechnungsrevisoren	<u>Art. 20</u>
<i>Amtsdauer und Aufgaben</i>	<p>Die ordentliche HV wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der ordentlichen Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Abschluss des Rechnungsjahres die Rechnung und legen der ordentlichen HV einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>
Finanzielle Mittel, Haftung	<u>Art. 21</u>
Mitgliederbeitrag	<p>Zur Deckung des allgemeinen Aufwands, der Abgaben an die übergeordneten Verbände und für den obligatorischen Bezug der ASMZ erhebt die OG Burgdorf Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die ordentliche HV jährlich festzulegen ist.</p> <p>Aus der Dienstpflicht entlassene Mitglieder können auf den Bezug der ASMZ verzichten. Sie haben dazu ein Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag wird entsprechend reduziert.</p> <p>Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.</p>
Haftung	<u>Art. 22</u>
	<p>Für die Verbindlichkeiten der OG Burgdorf haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der OG Burgdorf ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Haftung für Personen, die für die OG Burgdorf handeln, richtet sich nach Art. 55 ZGB.</p>
Rechnungsjahr	<u>Art. 23</u>
	<p>Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>
Mitgliedermitteilungen	<u>Art. 24</u>
	<p>Die Mitglieder werden in der Regel durch die OG-Mitteilungen, Publikationen in der ASMZ und mit der Homepage der OG Burgdorf informiert.</p>
Schlussbestimmungen	<u>Art. 25</u>
Statutenänderungen	<p>Die HV kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Statuten beschliessen.</p>

Art. 26

Auflösung Die HV kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung der OG Burgdorf beschliessen.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen geht an eine der OG Burgdorf sinnverwandte Organisation.

Vorbehalten bleiben anders lautende Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens, die die HV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder fassen kann.

Art. 27

Inkrafttreten Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 22. April 2005 sowie nach der Genehmigung durch die KBOG in Kraft und ersetzen jene vom 25. April 1987.

Burgdorf, den 22. April 2005

Der Präsident:

sig. Wenger

Oberstlt Martin Wenger

Der Sekretär:

sig. P. Stähli

Hptm Peter Stähli

Bern, 30. Mai 2005

Die KBOG hat die vorliegenden Statuten genehmigt.

Der Präsident:

sig. Kämpfer

Der Sekretär:

sig. Bircher